

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, so wie des Anhanges, verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 26. Brachmonat 1841.

Der Amtsbürgermeister,

H. Mousson.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

B e s c h l u ß

betreffend die Ausgaben und den Credit für die Cantonal-Krankenanstalten.

Der Große Rath,

auf den Bericht der zur Prüfung der Rechnungen über die bisherigen Ausgaben für die Cantonal-Krankenanstalten, sowie zur Ausmittelung des nöthigen Creditess für die gänzliche Vollendung derselben niedergesetzten Commission,

b e s c h l i e ß t:

§. 1. Die vom Regierungsrathe in den Jahren 1839 und 1840 für die Spitalbaute gemachten Vorschüsse aus der Domänencassa im Betrage von 200,000 Frkn. und aus der Spitalcassa von 64,000 Frkn. werden genehmigt.

§. 2. Für die gänzliche Vollendung der Gesamtbaute wird dem Regierungsrathe ein Schlußcredit von 80,000 Frkn. eröffnet, so daß mithin im Ganzen die Summe von 652,000 Frkn. nicht überschritten werden darf.

§. 3. Zu Deckung dieser Auslage von 80,000 Frkn. sollen bis auf den Betrag derselben die nöthigen Vorschüsse aus dem Staatsgute durch die Domänencaffa geliefert werden.

§. 4. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 21. Brachmonat 1841.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Ulrich.

Der dritte Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 26. Brachmonat 1841.

Der Amtsbürgermeister,

H. Mousson.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.
